

vorherigen erwähnten Nachtheilen, würde auf diese Weise vorgebeugt werden.

Vom öffentlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen.

Die Hauptpunkte, worauf der Gesetzgeber beym gerichtlichen Verfahren über bürgerliche Gegenstände sein Augenmerk zu richten hat, sind folgende: 1) daß der Gang des gerichtlichen Verfahrens so eingekleidet werde, daß alle auf die Streitpunkte Bezug habenden Thatumstände möglichst gründlich ausgemittelt, und daß 2) die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, auf die so ausgemittelten Rechtsverhältnisse, oder mit andern Worten, daß die Aburtheilung beschleunigt werde.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung vereinigt der französische *modus procedendi* diese Vortheile durchaus nicht in sich. Es schmeichelt zwar, wenn man sagen hört, daß das gewöhnliche Verfahren ganz einfach sey, indem wenn sich die Sache zur Competenz des Tribunals eigne, und der Versuch der Güthe wo dieser vorgeschrieben, beym Friedensgericht nicht gelungen sey, der Huissier oder Gerichtsvollzieher den Beflagten mit Bemerkung der Gründe

und Beweismittel zum Tribunal vorlade, daß demnach die Sache auf die Prozeßliste gebracht, vom Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung aufgerufen, alsdann in dieser durch die Rechtsvorstände mündlich auseinander gesetzt, und demnach mit Hülfe der etwa von den Rechtsbeyständen gefertigten und eingereichten Denkschriften und der Conclusionen, das Urtheil gesprochen werde.

Es ist hier der Ort nicht, die auffallenden Ungereimtheiten, woran die französische Civiljustizverfassung so reich ist, zu zergliedern, indem ich nur die Tendenz habe, einen Theil dieser Verfassung, nämlich die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in Civilsachen, in etwa zu beleuchten.

Wenn der Prozeß nach der vorerwähnten Art, welches die Regel ausmacht, instruiert wird, so wird der Streitgegenstand durchgehends nicht erschöpft; denn die Rechtsvorstände tragen bey der öffentlichen Verhandlung die Sache so vor, wie sie es dem Interesse ihrer Partheyen am angemessensten finden; die eigentliche Lage der Sache wird aber entstellt oder zurückgehalten; oft geschieht es auch, daß ein Rechtsvorstand einen oder andern Punkt darum, weil er ihn seiner Meinung nach für unerheblich hält, nicht vorträgt; oft hat auch die nicht vollständig erfolgte Entwicklung der

Sache, ihren Grund darin, daß ein Advokat aus Mangel an gehöriger Umsicht wesentlichen Punkte unberührt läßt, oder daß, weil er kein geschickter Plauderer ist, ihm beym mündlichen Vortrag Hauptpunkte aus Vergessenheit entgehen; die Folge von allem dem besteht immer darin, daß die Richter um das zu erfahren, was sie für nöthig halten, um eine endschastliche Entscheidung erlassen zu können, durch Interlokute sich den Weg dazu bahnen müssen.

Diese Interlokute werden aber auch noch auf eine andere Art herbeigeführt, denn wenn die Rechtsvorstände beym mündlichen Vortrag über einen oder andern Umstand nicht einig sind, so wird von ihnen in puncto um so willfähriger zum Spruch submittirt, weil dadurch ihre Ernte bedeutend vermehrt wird.

Dergleichen Interlokute, welche entweder durch die Richter von Amtswegen, oder durch die Rechtsvorstände veranlaßt werden, sind bey dem in den rheinischen Provinzen noch bestehenden französischen Prozeßverfahren an der Tagesordnung; es trifft häufig ein, daß deren zwey, drey und mehrere, in einem Prozesse erlassen werden, ehe einmal der Endspruch erfolgt, und nur seltene Ausnahmen von der Regel sind es, wenn das erste Urtheil definitiv ausfällt.

Diese häufigen Zwischensprüche sind der

beste Beweis, daß durch das öffentliche Verfahren die Prozesse nicht gründlich und umfassend instruiert werden, und es läßt sich als Regel aufstellen, daß alle Rechtshandel, welche bloß auf den öffentlichen Vortrag, und auf die etwa von den Advokaten überreichte Denkschriften beurtheilt werden, längere Zeit, und weit mehrere Kosten erfordern, bis es zum Endurtheil kommt, als wenn der Prozeß nach den Vorschriften der die Interlokuten beseitigenden allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, instruiert wird.

Höchst selten ist eine Sache auch so geartet, daß die Richter, (wenn es wie ich voraussetze gewissenhafte Männer sind, welche was Recht ist aussprechen wollen) auf den von den Rechtsvorständen mündlich erstatteten Vortrag, und nach einer darauf erfolgten kurzen Berathschlagung, das Urtheil gleich abfassen können; es wird vielmehr in der Regel ein anderer Sitzungstag bestimmt, an welchem die Verkündigung des Urtheils erfolgen soll, weil aber die Anzahl der abzuurtheilenden Prozessen, besonders bey den Tribunälen der ersten Instanz, so groß ist, daß die Richter auch bey dem besten Willen, und bey allem Fleiße, nicht im Stande sind, mit der Aburtheilung der plaidirten Sachen gleichen Schritt zu halten; so geschieht es, wie die Erfahrung lehrt, durchgehends, daß erst in 3, 4,

5, 6 und mehreren Monathen nach geschlossener Sache das Urtheil erfolgt. Wozu frage ich, dient also bey so bewandten Sachen der öffentliche mündliche Vortrag, wovon den Richtern, wenn ihnen ihr Gedächtniß auch noch so treu seyn sollte, doch höchstens nur noch ein oder anderer Brocken einfallen wird.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden, der Präsident des Tribunals könnte ja von den auf der Prozeßliste stehenden Sachen, für die bestimmten Sitzungstage einer Woche, nur so viele ausheben, solche in den Sitzungen aufrufen, und darüber plaidiren lassen, als die Richter in dieser Zwischenzeit zu bearbeiten im Stande wären, und daß alsdann die Urtheile in der folgenden Woche verkündigt werden könnten. Allein auch hierdurch würde der Endzweck nicht erreicht werden, denn da das Gericht sich erst durch den öffentlichen Vortrag in der Sitzung, von der Beschaffenheit der Sache überzeugen kann, so würde eines Theils nicht selten der Fall eintreten, daß bey wichtigen und verwickelten Proceßgegenständen die Urtheile auf den bestimmten Tag eben wenig würden ausgesprochen werden können, andern Theils würde diese Methode auch zu häufigen Inconvenienzen Anlaß geben; denn wenn alsdann die Rechtsbeystände nach aufgerufener Sache erklärten, daß sie wegen Mangel an

hinreichender Information, oder weil der eine oder der andere krank, oder sonst verhindert wäre, nicht plaidiren könnten, und daher ein *Ajournement* nachsuchten, (Fälle dieser Art sind um so mehr an der Tagesordnung, weil die Advokaten und Anwälde sich gern untereinander ein *placebo* spielen) so würden die Richter manche Sitzungen, ohne daß eine Sache zum öffentlichen Vortrag gekommen wäre, schließen, und unverrichteter Dingen nach Hause gehen müssen. *Exempla docent*. Die gedachte Methode würde aber noch außerdem den Nachtheil zur Folge haben, daß die jüngsten auf die Rolle gebrachten Sachen, durchgehends erst nach vielen Monathen an der Reihe seyn würden, daß darin plaidirt werden könnte.

So viel bleibt also gewiß, daß der öffentliche Vortrag in allen Fällen an Gewicht verliert, wenn die Aburtheilung nicht auf der Stelle erfolgen kann. Da sich nun die Lage der Sache, wie gesagt äußerst selten hiezu eignet, die Aburtheilungen auch in den Fällen eine Zeitlang verschoben werden müssen, wenn dem öffentlichen Ministerium nach dem mündlichen Vortrag, die *Piecen* noch vorher zum Antrag zuzustellen sind, so geschieht es sehr oft, daß das Plaidiren ganz zwecklos wird, und nur als eine leere Form erscheint. Zu allem dem kommt aber noch, daß für die Sicherheit des Eigenthums in einem Staat schlecht gesorgt sey,

wenn die Entscheidungen, wobey oft das Wohl oder Weh ganzer Familien auf dem Spiel steht, großen= nicht selten auch größtentheils, von dem öffentlichen Vortrag der Rechtsbeistände abhängig gemacht werden.

Leider ist das zuletzt gesagte nur allzu wahr! leider äußert sich die rednerische Einkleidung eines schlauen Vertheidigers, besonders wenn er Anstand mit einem gefälligen Aeußern verpaart, und er der Sache einen Anstrich zu geben weiß, oft von einer sehr nachtheiligen und gefährlichen Seite, solche Erscheinungen wirken mitunter unvermerkt auf das Gemüth der Richter, wenn ihnen die Handhabung der Gerechtigkeit auch noch so heilig ist, denn die Richter sind Menschen, und bleiben als solche für äußere Eindrücke empfänglich.

Wer dieses verkennen will, der spricht der Erfahrung Hohn, oder lüge ich, wenn ich sage, daß die Richter lieber einen Rechtsvorstand auftreten sehen, welcher die Gabe besitzt, seine Redensart geschmackvoll, und in einem lieblichen Gewand einzufleiden; wird in solchen Fällen die Aufmerksamkeit nicht reger gemacht? als wenn ein anderer auftritt, der vielleicht weit gründlichere Rechtskenntnisse als ein kühner oder gar unverschämter Schwäger hat, dem aber die Natur die Gabe durch seinen öffentlichen Vortrag zu gefallen versagt hat, dessen

mündlicher Vortrag schleppend, nicht zusammenhangend, unbeholfen und ermüdend ist, oder der seine zu Papier gebrachte Gedanken ganz gefühllos abliest; ich sage es nochmahls, die Richter sind Menschen und unvermerkt und ohne an etwas Arges zu denken, ganz absichtslos bemeistert sich oft eine gewisse Stimmung ihres Gemüths, kurz die Richter handeln in solchen Fällen nicht immer so unbefangen, wie es die Gerechtigkeit erheischt, und wie geschehen würde, wenn sie den zu entscheidenden Rechtsfall aus dem todten Buchstaben der Acten beurtheilten.

Wenn es daher auch wirklich wahr wäre, daß die öffentliche Verhandlungen rednerische Talente bildeten, welches sich doch aus dem Erfolg und der Erfahrung schlecht bestätigt, so verdiente darum diese Verfahrenskart auf Kosten der Gerechtigkeit doch gewiß nicht empfohlen zu werden, und stehen, frage ich, einem Staat nicht weit geeignetere Mittel zu Gebot, um die Beredsamkeit auszubilden?

Was zur Empfehlung des öffentlichen Verfahrens angeführt wird, daß nämlich alle Richter von den Verhältnissen der Sache unterrichtet würden, findet schon zum Theil seine Erledigung in dem, was ich im Vorhergehenden angeführt habe; hier ist indessen der Ort noch zufällig zu bemerken, daß, weil die Instruktion

der Sache an einem Orte geschieht, wozu jeder freyen Zutritt hat, an einem Orte, wo Stille und Ordnung selbst dann nicht immer ihren Sitz haben, wenn auch kein ab- und zugehendes Publikum, sondern bloß die Advokaten und Anwälde zugegen sind, die Aufmerksamkeit der Richter nothwendig geschwächt werden müsse, und so geschieht es dann nicht selten, daß ein oder anderer erheblicher Umstand überhört, oder nicht vollständig gehört werde.

Auch wird man mir gern zugestehen, daß nicht Jeder der Richter die Gabe besitze, beim flüchtigen Dahersagen, besonders wenn die Sache verwickelt ist, gleich alles gehörig zu fassen, und seinem Gedächtniß einzuprägen; und wollte man zur Erreichung des letztgedachten Zweckes, das Aufschreiben während des mündlichen Vortrags vorschlagen, so steht dagegen zu erinnern, daß dieses nicht zum Zweck führe; denn wie leicht wird nicht, während man einen Punkt zu Papier bringt, ein anderer vielleicht wichtigerer ganz oder zum Theil überhört; wie leicht kann es nicht geschehen, daß etwas aufgeschrieben werde, was für erheblich gehalten wird, wovon sich aber in der Folge ergiebt, daß es unerheblich und überflüssig gewesen.

Es ist beim französischen Prozeß-Verfahren nicht wie bey dem königlich-preussischen, daß der Richter von Amtswegen alle zur gründli-

chen Erforschung der Wahrheit gezielten Mittel benutzen, und zur Instruktion ziehen kann; er muß sich vielmehr mit dem begnügen, was die Advokaten oder Anwälde vorzutragen für gut finden, und er kann nur durch Interlokutorische Erkenntnisse sich den Weg bahnen, das zu erfahren, was er für erheblich hält. Kurz die Advokaten und Anwälde sind während der Instruktion die Herren und Gebiether über den Prozeß, und eben dieser Vorzug ist ein Hauptgrund, warum sie so ungern das französische Prozeßverfahren verdrängt, und das preußische, was ihrer Macht Schranken setzt, eingeführt sehen.

Den Franzosen, welche die Gerechtigkeitspflege zu einer Finanzspekulation herabgewürdigt haben, mag es vielleicht nicht so sehr darauf ankommen wie, sondern nur daß, und zwar daß bald entschieden werde; das öffentliche Verfahren mag auf den flüchtigen Charakter dieses Volks passen, es mag seiner Sprache allenfalls angemessener seyn, diesem Volke, welches den äußerlichen Tand so sehr liebt, mag diese Puppe willkommen seyn; für Deutsche aber, die zwar nicht so rasch, dagegen mit mehrerer Ueberlegung, und erst nach genauer Prüfung der vollständig instruirten Sache zu urtheilen gewohnt sind, kann und darf ein Institut nicht empfohlen werden, wobey das Eigen-

thum bey jedem Schritte gefährdet zu werden bedroht wird.

So wie bey Strafsachen, eben so werden auch durch das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Sachen, die Geheimnisse der Familien entheilt, der Credit, die Seele des Handels wird geschwächt, oder gar untergraben, und die Gesetze der Ehrbarkeit werden schändlich verletzt. Dit hat sich daher mein Inneres empört, wenn ich hören mußte, wie mit diesen wichtigen Gegenständen des menschlichen Lebens, das Spiel vor den Augen des Publikums getrieben wurde.

Das öffentliche Verfahren ist auch nicht mal ein durchgreiffendes, auf alle Fälle anwendbares Mittel, indem es bey allen Prozessen, woben viele Punkte zur Sprache kommen, nicht ausführbar ist, eben darum räumt der Art. 95. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen, dem Gericht in solchen Fällen die Befugniß ein, zu verordnen, daß ein schriftliches Verfahren Statt finden solle; allein selbst dieses schriftliche Verfahren, wenn es auch als Regel vorgeschrieben wäre, würde meinen Beifall schon darum nicht haben, weil auch auf diesem Wege den häufigen Interlokuten nicht vorgebeugt wird.

Ich habe von mehreren, welche dem königlich - preussischen Prozeßverfahren, und zwar

von Rechtswegen den Vorzug vor dem französischen zugestehen, den Wunsch äußern gehört, daß nach instruirten Sache, Statt der schriftlichen Deductionen, die Lage der Sache von den beiderseitigen Rechtsvorständen mündlich, in Beyseyn sämtlicher Richter, welche darüber urtheilen sollten, vorgetragen werden möchte.

Allerdings verdient dieser Vorschlag zur Güte geprüft und beherzigt zu werden; allein eines Theils würde dadurch den Richtern, deren sonstige Amtsgeschäfte ohnehin schon ihre ganze Thätigkeit erfordern, wenn sie sich jedesmal bey den mündlich vorzutragenden Deductionen versammeln müßten, viel Zeit geraubet, und so die Gerechtigkeitspflege verzögert werden; andern Theils steht zu erwägen, daß durch dieses mündliche Deduciren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden würde, denn nach verhandelten Deductionen wird der Vortrag doch immer erst einige Zeit, und es kommen Fälle vor, daß dieser erst lange Zeit nachher bey dem versammelten Gericht erstattet wird, und so würde daher den Richtern von dem, was sie oft geraume Zeit vorher gehört haben, wegen den vielen Geschäften, welche in der Zwischenzeit ihre Sinne durchkreuzt haben, nichts zusammenhängendes mehr erinnernlich seyn.

Ohnehin könnte ja die Einrichtung getroffen werden, daß der Instruent, welcher die

ganze Sache genau kennt, bey Verlesung des Vortrags, doch bloß zur Controlle des Referenten im Collegio zugegen seyn müste, und dabey wichtigen Sachen, nach Vorschrift der königlich - preussischen Gerichtsordnung ein Correferent ernannt werden muß, so wäre es ja der Fall, daß sich immer 2, und oft gar bey der Aburtheilung der Sache 3 Mitglieder vorfinden, welche von der Lage der Sache völlig unterrichtet wären.

Nach meiner Ueberzeugung würde also der Gerechtigkeitspflege ein wesentlicher Dienst geleistet werden, wenn auch dem öffentlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen baldmöglichst ein Ende gemacht würde. Ohnehin hat auch das Publikum in Civilsachen kein Recht bei Verhandlungen über das Mein und Dein dritter Personen zugegen zu seyn, den Partheien selbst, steht es aber auch nach der königl. preussischen Gerichtsordnung frei, bey der ganzen Instruction mitzugegen zu seyn: es bleibt ihnen sogar unbenommen, noch andere Personen, worauf sie Zutrauen haben, und wovon sie sich Aufschlüsse versprechen, zu den Terminen zu befördern; diese Verfahrensart enthält also gewiß Publicität genug, möchte sie daher bald eingeführt! und so das Studium der königlich - preussischen Gesetzgebung aus seinem tiefen Schlummer, worin es sich in den Rheinprovinzen seit geraumer Zeit befindet, geweckt werden.

Die Zahl derjenigen, welche das französische Prozeßverfahren in öffentlichen Blättern in Schutz nehmen, besteht durchgehends aus wortreichen, im öffentlichen Schwäzen sehr bewanderten Advokaten und Anwälten. Kein Wunder! denn sie sind es hauptsächlich, welche ein Institut nicht gern zu Grabe gehen sehen, was ihrem Interesse so sehr frohnt. Dies, und weil die meisten jetzt in den Rheinprovinzen lebenden Rechtsgelehrten das mühsame Studium der preußischen Gesetzgebung so gern beseitigen, und den ihnen einmal bekannten französischen Schlendrian verewigen möchten, sind die ferneren Hauptgründe des häufigen Schreiens für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens.

Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß viele glauben, die preußischen Justizbeamten seyen, weil sie mit zu vieler Arbeit überladen wären, nur Sklaven ihres Lebens. Es ist wahr, der Stand eines preußischen Justizbeamten ist mühsamer als der eines französischen, aber er ist auch ehrenvoller, und er findet in einer bessern Besoldung einen Ersatz für seine Arbeit; ich würde es aber als Deutscher Mann unter meiner Würde finden, französische Institute darum, weil sie bequemer sind, (denn besser sind sie gewiß nicht) in Schutz nehmen zu wollen. Auch ist der Wille unseres erhabenen, unseres gerechten Königs, weit davon entfernt, daß sei-

ne Beamte durch übertriebene unausgesetzte Anstrengungen in ihren Amtsgeschäften, ihr Leben verkürzen, und dessen nicht froh werden sollen. Er wird vielmehr zum Beweis, daß dieß Sein Allerhöchster Wille keineswegs sey, die Ober- und Untergerichte mit einer nicht zu geringen Anzahl fähiger, redlicher und thätiger Mitglieder versehen, bey dem Vorhandenseyn solcher Beamten, wird aller Gefahr einer Pflichtvergessenheit ganz sicher vorgebeugt, das öffentliche Verfahren kann aber durchaus keinen Anspruch darauf machen, daß hiedurch allein dieser Endzweck erreicht werde, denn sollte ein Beamte so niedrigdenkend seyn, seine Pflicht außer Acht lassen zu wollen, so hindert ihn das öffentliche Verfahren nicht, ein Schurke zu seyn.

Ich glaube daher die Stimme des Publikums, worauf es doch vorzüglich ankommt, nicht zu verfehlen, wenn ich sage, daß es dem Zeitpunkt sehnsuchtsvoll entgegen sehe, daß ein Verfahren eintrete, wodurch alles was auf das Dein und Mein Bezug hat, gründlicher als jetzt geschieht, untersucht, und erst nach voller Sachkenntniß das Urtheil ausgesprochen werde. In dessen Bestätigung beziehe ich mich noch auf einen im Westphälischen Anzeiger Nr. 99. dieses Jahrgangs vorkommenden Aufsatz. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Unterthanen ihre Prozeßsachen bey der jetzt noch bestehenden

französischen Justizverfassung absichtlich, und darum nicht anhängig machen, weil sie aus der Erfahrung wissen, daß sie bey der Art, wie jetzt die Prozesse instruiert werden, sich zu beruhigen keine Ursache haben. Möchte daher der gewiß lobenswerthe Wunsch des Publikums bald erhört, und dem deutschen Volk eine rein deutsche Justizpflege zu Theil werden! Ich gestehe es, die königlich-preussische Justizverfassung hat ihre Mängel, und sie ist hier und da auf den Geist der Zeit nicht anpassend; diesen Lücken, diesen Mängeln wäre aber ohne großen Zeitaufwand abzuhelpfen, und sie, welche im ganzen genommen, schon so viel zweckmäßiges, und nachahmungswürdiges hat, ließe sich gewiß zum Muster erheben, ohne daß Hauptinsulte von einem Volke adoptirt zu werden brauchen, welches bey jeder Gelegenheit gezeiget hat, wie abgeneigt und feindselig es gegen die Deutschen denkt, Institute, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie voll Mängel, und grundreich an schädlichen Folgen sind; Institute, welche mit der, wenn gleich nicht fehlerfreyen preussischen Justizverfassung, doch gewiß die Probe nicht aushalten.

Ich stelle demnach zum Schluß die Frage auf, wenn ein deutsches Rechtsinstitut, was seine Fehler hat, mit einem französischen, was deren, und zwar im wesentlichen noch weit mehrere hat, zusammentrifft, wird da nicht jeder biedere Deutsche Mann, wenn er wählen soll, sagen? das Deutsche soll frey vor allem fremdartigen Einfluß, bloß durch deutsche Kraft, mit deutschem Sinn, mit deutscher Weisheit (ich verweise hiebei auf die Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nro. 4. dieses Jahrs) verbessert, und auf den Geist der Zeit anpassend gemacht werden, nur dieses soll alsdann zur Norm und Grundlage dienen, wonach der Deutsche seine Handlungen einrichten, und nach welcher seine Rechtshandel instruiert, und entschieden werden sollen.

Handwritten text from a manuscript, visible through the paper. The text is in a Gothic script and appears to be a list or index of items, possibly related to a library or collection. The visible text includes words like "Hand", "Rechn", "sollen", "verm", "deut", "artig", "sagen", "biede", "mehr", "derer", "feine", "auf", "nicht", "fisch", "che", "reich", "gele", "scher", "wie", "chen", "stute", "wiß", "und", "gan", "Zeit", "ken", "den", "hat", "es", "sche", "hör", "lob", "die", "Er", "dar", "tra".

